

RS Vwgh 1996/12/19 96/19/3276

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 19.12.1996

Index

10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)

10/07 Verwaltungsgerichtshof

41/02 Passrecht Fremdenrecht

Norm

AufG 1992 §12;

B-VG Art131 Abs1 Z1;

B-VG Art78a;

VwGG §34 Abs1;

Beachte

Serie (erledigt im gleichen Sinn): 96/19/3277 B 19. Dezember 1996

Rechtssatz

Weder § 12 AufenthaltsG 1992 noch eine andere gesetzliche Bestimmung sieht vor, daß die Sicherheitsdirektion im Falle der Ersichtlichmachung eines vorübergehenden Aufenthaltsrechtes auf Grund einer Verordnung der Bundesregierung in letzter Instanz zu entscheiden habe. Da es sich bei der Besorgung der Sicherheitsverwaltung gemäß Art 78a ff B-VG um unmittelbare Bundesverwaltung handelt, ist von einem grundsätzlich DREIgliedrigen Instanzenzug auszugehen (Hinweis B 13.3.1958, 432/58, VwSlg 4606 A/1958; hier steht trotz der im vorliegenden Fall unzutreffenden Rechtsmittelbelehrung im bekämpften Bescheid daher gegen den bekämpften Bescheid das Rechtsmittel der Berufung an den Bundesminister für Inneres offen).

Schlagworte

Offenbare Unzuständigkeit des VwGH Nichterschöpfung des Instanzenzuges Besondere Rechtsgebiete Diverses

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1996:1996193276.X01

Im RIS seit

02.05.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at